



Arbeitsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Anerkenntnis-Beschluss

7 BV 5/24

In dem Beschlussverfahren

1. Betriebsrat der [REDACTED]
[REDACTED], vertr.d.d., Betriebsratsvorsitzende [REDACTED]

– Antragsteller und Beteiligter zu 1 –

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange und Pascal Manthey Büro Hannover,
Schiffgraben 17, 30159 Hannover

2. [REDACTED] vertr.
d. d. Geschäftsführer, [REDACTED]

– Beteiligte zu 2 –

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 7. Kammer des Arbeitsgerichts Hannover am 29. August 2024 durch den Richter am
Arbeitsgericht [REDACTED] als Vorsitzenden

b e s c h l o s s e n :

1. Der Beteiligten zu 2) wird aufgegeben, es zu unterlassen, Mitglieder des Beteiligten zu 1) anzuweisen, sich per E-Mail bei der Beteiligten zu 2) abzumelden und zurückzumelden, wenn sie zur Erledigung erforderlicher Betriebsratsstätigkeiten ihr Recht auf Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 2 BetrVG in Anspruch nehmen.
2. Der Beteiligten zu 2) wird aufgegeben, es zu unterlassen, Mitglieder des Beteiligten zu 1) anzuweisen, der Beteiligten zu 2) stichwortartige Angaben zum Anlass einer Betriebsrat-

stätigkeit zu machen, wenn sie ihr Recht auf Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 2 BetrVG in Anspruch nehmen, es sei denn, die Beteiligte zu 2) beschreibt bei der Abmeldung eine Organisationsproblematik, nach der das Betriebsratsmitglied für die Zeit der beabsichtigten Betriebsrätstätigkeit an seinem Arbeitsplatz unabhkömmlich ist und betriebsbedingte Gründe eine zeitliche Verlegung der Betriebsratsarbeit verlangen.

3. Der Beteiligten zu 2) wird aufgegeben, es zu unterlassen, Mitglieder des Beteiligten zu 1) anzuweisen, sich bei der Beteiligten zu 2) auch in dem Fall bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Arbeitsbefreiung nach § 37 Abs. 2 BetrVG abzumelden und zurückzumelden, dass organisatorische Maßnahmen, mit denen die Beteiligte zu 2) auf den Arbeitsausfall eines Mitglieds des Beteiligten zu 1) reagieren kann, nicht ernsthaft in Betracht kommen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Beschwerde muss schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form eingelegt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ArbGG zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Beschwerde muss **binnen einer Notfrist von einem Monat** nach Zustellung des Beschlusses bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover

eingegangen sein.

Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt wird.

Die Beschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses in gleicher Form schriftlich oder in der zugelassenen elektronischen Form zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Beschwerdebegründung und die Beschwerdeerwiderung in fünffacher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

